

Bescheinigung der Wählbarkeit für die Wahl

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

- ☐ des Kreistages
☐ der Verbandsgemeindevertretung
☐ der Stadtverordnetenversammlung
☐ der Gemeindevertretung
☐ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
☐ des Ortsbeirats
☐ der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

im/in _____
 (Name des Landkreises, der Stadt, der [Verbands-]Gemeinde oder des Ortsteils eintragen)

am _____
 (Tag der Wahl eintragen)

Die bewerbende Person

Familienname: _____

Vorname/n: _____

Tag der Geburt: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift
 Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten im oben genannten Wahlgebiet ihren/seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und

- ☐ ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes
oder
☐ besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats der Europäischen Union: _____
 (Name des Mitgliedstaates eintragen)

Die bewerbende Person ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 11 Absatz 2 und 3 oder § 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und 3 oder § 86 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Die Wahlbehörde
 (Dienstsiegel)

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

 (Handschriftliche Unterschrift)

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird.¹⁾

_____, den _____
 (Ort) (Datum) (Handschriftliche Unterschrift)

1) Wenn bewerbende Person die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, streichen.

Bitte die Datenschutzhinweise auf der Rückseite beachten!

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 11 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 28, 36 und 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und den §§ 32, 37 und 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die einreichende Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder die oder der Einzelbewerbende und die Wahlbehörde der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind.
Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung bei der für die Prüfung und Zulassung dieses Wahlvorschlages zuständigen Wahlleitung ist diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (siehe Nummer 3 Satz 2) und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
Im Falle von Beschwerden gegen die Nichtzulassung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen kann auch der Kreiswahlausschuss bzw. der Landeswahlausschuss der Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neu gewählte Vertretung und die Gerichte Empfänger personenbezogener Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 90 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Stelle zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Stelle statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 36 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
10. Beschwerden können Sie an die oder den Landesbeauftragte(n) für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, poststelle@lda.brandenburg.de) oder an die für den Datenschutz beauftragte Person der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nummer 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf den Internetseiten der Landeswahlleitung unter <https://wahlen.brandenburg.de> ansehen.